



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Tobias P. Lutze,  
Robert-Koch-Str. 4, 78464 Konstanz, Az: 017-14/L

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5694967-150

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch den Richter am  
Verwaltungsgericht Döll

am 26. Februar 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage - A 3 K 338/14 - gegen den Bescheid des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.01.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - A 3 K 338/14 - gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 29.01.2014 und die darin enthaltene Abschiebungsanordnung ist gem. §§ 75, 34a Abs. 2 AsylVfG i. d. F. des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3474) i.V.m. § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft und auch sonst zulässig.

Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers, vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von der Vollziehung der Abschiebungsanordnung verschont zu bleiben, überwiegt das kraft Gesetzes bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids (vgl. VG Trier, Beschl. v. 18.09.2013 - 5 L 1234/13.TR -, juris, wonach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG in den Fällen des § 34 a Abs. 2 AsylVfG keine Anwendung findet). Nach der im vorliegenden Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 29.01.2014 jedenfalls als offen anzusehen. Angesichts der nicht auszuschließenden Gefahr, dass der Antragsteller nach einer Rückführung nach Ungarn einer menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wären, hat das Interesse der Antragsgegnerin, den Antragsteller sofort nach Ungarn zurückzuführen, zurückzutreten.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 AsylVfG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Der Antragsteller soll in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden. Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ungarn, das Zielstaat der vorliegenden Abschiebungsanordnung ist, ist nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (ABl. L 50 v. 25.02.2003)

- sog. Dublin-II-VO - für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig, nachdem er dort im Juni 2013 einen Asylantrag gestellt hat und eigenen Angaben zufolge drei Tage später nach Deutschland weitergereist ist. Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats richtet sich nicht nach der Nachfolgeverordnung zur Dublin-II-VO, der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 31) - sog. Dublin-III-VO -, denn gem. Art. 49 Satz 3 Dublin-III-VO erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Dublin-II-VO, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein Antrag auf internationalen Schutz vor dem 01.01.2014 gestellt wurde.

Ungarn hat seine aus Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Dublin-II-VO folgende Zuständigkeit anerkannt und der Wiederaufnahme des Antragstellers gem. Art. 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO bzw. Art. 16 Abs. 1 c Dublin-II-VO mit Schreiben vom 23.01.2014 zugestimmt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union - EuGH - (vgl. Urte. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, NVwZ 2012, 417; Urte. v. 14.11.2013 - C-4/11 -, juris) ist grundsätzlich von einer Vermutung dahingehend auszugehen, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht. Der EuGH führt aber weiter aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem Mitgliedstaat stößt, so dass eine ernstzunehmende Gefahr bestehe, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Falls ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufwiesen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Grundrechte-Charta implizierten, so wäre die Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar. Art. 4 der Grundrechte-Charta sei dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliege, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein könne, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und

durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellten, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr laufe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden. Sei die Überstellung eines Antragstellers an einen anderen Mitgliedstaat nach alledem nicht möglich, so habe der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, vorbehaltlich der Befugnis, den Antrag im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO selbst zu prüfen (Selbsteintrittsrecht), die Prüfung der Kriterien des genannten Kapitels fortzuführen, um festzustellen, ob anhand eines der weiteren Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden könne (vgl. nun auch Erwägungsgrund 8 sowie Art. 3 Abs. 2 2. Unterabsatz Dublin-III-VO).

Nach der im vorliegenden Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung liegen hinreichende Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens in Ungarn vor, die geeignet sind, die oben beschriebene Vermutung zu widerlegen. Zwar führte das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen UNHCR in einem Bericht vom Dezember 2012 aus, das ungarische Parlament habe im November 2012 umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet, denen zufolge Asylbewerber nicht ohne sachliche Prüfung des Asylantrags nach Serbien oder in die Ukraine abgeschoben und nicht inhaftiert würden, wenn sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise einreichten. Dublin-Rückkehrer würden nicht inhaftiert und erhielten die Möglichkeit, ein noch nicht in der Sache geprüftes Asylverfahren zu Ende zu bringen. Darauf beruhend ging der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vgl. Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, InfAuslR 2014, 29) davon aus, es sei nicht (mehr) ernsthaft zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn systemische Mängel aufwiesen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der dorthin überstellten Asylbewerber erwarten ließen (vgl. auch EGMR, Urt. v. 06.06.2013 - 2283/12 -).

Inzwischen ist aber - jedenfalls was die Frage der Inhaftierung von Asylbewerbern angeht - eine Änderung eingetreten. Denn zum 01.07.2013 ist nach dem ungarischen Asylgesetz die Verhängung von sog. Asylhaft möglich (vgl. Pro Asyl vom Oktober 2013: „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“, S. 8 ff.). In Anlehnung an die EU-Aufnahmerichtlinie wurde eine neue Form der Haft für Asylsu-

chende eingeführt, die sich rechtlich gesehen von Abschiebungshaft unterscheidet und bis zu sechs Monate dauern kann. Als Haftgründe gelten u. a.,

- dass der Antragsteller untergetaucht ist oder die Durchführung des Asylverfahrens auf andere Art und Weise behindert oder

- um Informationen zu erhalten, die zur Durchführung des Asylverfahrens notwendig sind, wenn gewichtige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller die Durchführung des Asylverfahrens verzögern oder behindern oder untertauchen würde, oder

- der Antragsteller wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, und damit die Durchführung des Dublin-Verfahrens behindert.

Pro Asyl (a.a.O., S. 10) hat sich nicht in der Lage gesehen zu beurteilen, ob aufgrund dieser neuen Gesetzeslage tatsächlich mit einer Inhaftierung von Dublin-II-Rückkehrern zu rechnen sei. Allerdings hat es zu Recht zu bedenken gegeben, dass Dublin-II-Rückkehrer (zumindest wenn sie sich - wie auch der Antragsteller - noch in einem laufenden Verfahren befinden) das Inhaftierungskriterium des „Untertauchens“ bzw. der „Behinderung/der Verzögerung des Asylverfahrens“ erwiesenermaßen erfüllt haben. Nach dem - soweit ersichtlich nur in englischer Sprache verfügbaren - Bericht der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierungen des „United Nations Human Rights Office of the High Commissioner“ über einen Besuch in Ungarn vom 23.09. bis 02.10.2013 (siehe unter <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13816&Lang/D=E>) spricht auch viel dafür, dass die Inhaftierungspraxis (auch) bei Asylbewerbern mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Die Arbeitsgruppe erkennt zwar die erheblichen Schwierigkeiten an, die sich aus dem starken Anstieg der Asylbewerberzahlen in Ungarn ergeben. Nachdem im Jahr 2012 2.157 Asylanträge registriert worden waren, schätzt die Arbeitsgruppe die Zahl im Jahr 2013 auf 15.000. Sie erkennt auch positive Verbesserungen in der Gesetzesänderung ab Juli 2013 an. Gleichwohl stellt sie eine signifikante Konzentration auf die Inhaftierung von Asylbewerbern fest, die besorgniserregend sei, und berichtet von vielen Bedenken wegen Verletzung der Rechte trotz der neuen Gesetzeslage. Auch ist die Rede von einem System der Verlängerung der Haft ohne angemessene Berücksichtigung der Eingaben des Rechtsanwalts und der individuellen Verhältnisse des Häftlings. Haft solle nicht das allgemeine und

erste Mittel sein. Die Arbeitsgruppe kritisiert auch fehlende effektive Rechtsschutzmöglichkeiten und mahnt solide Verbesserungen an. Ein abschließender Bericht wurde für das Jahr 2014 zugesagt. Damit bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass Ungarn zu der von UNHCR im April 2012 (UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht vom April 2012 zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn) festgestellten systematischen Inhaftierung von Asylsuchenden zurückgekehrt ist.

Angesichts dieses Berichts sind die Erfolgsaussichten der Klage jedenfalls als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Eine Rückführung des Antragstellers mit der Gefahr einer Inhaftierung über mehrere Monate hinweg erscheint nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis nicht hinnehmbar (ebenso VG München, Beschl. v. 28.10.2013 - M 23 S 13.31082 -, InfAuslR 2014, 33; VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 24.07.2013 - VG 1 L 213/13.A -; a. A. etwa VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06.08.2013, a.a.O.; VG Augsburg, Beschl. v. 05.12.2013 - Au 7 S 13.30454 -; VG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2013 - 18 L 2122/13.A -, sowie in Hauptsacheverfahren OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31.05.2013 - 4 L 169/12 - und VG Hannover, Ur. v. 07.11.2013 - 2 A 4696/12 -, jeweils zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Döll

Ausgefertigt:  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Kromer, Amtsinspektorin

